

§ 28 NÖ LPVG Aufsicht über die Personalvertretung

NÖ LPVG - NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

- (1) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Personalvertretung zu führen.
- (2) Gesetzwidrige Beschlüsse der Personalvertretungen sind von der Landesregierung aufzuheben.
- (3) Auf das Verfahren vor der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at